

## S1 Satzungsänderung §§ 3, 4 und 5 – Kontaktdaten der Mitglieder zugänglich machen

Antragsteller\*in: Kai Hofmann

Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungen

1 1. Dem § 3 (Aufnahme von Mitgliedern) wird folgender Absatz 4 angefügt:

2 „(4) Die Kontaktdaten der Mitglieder werden vom Kreisvorstand in einer Datei  
3 verwaltet und können allen Mitglieder des Kreisverbandes zum Zwecke der  
4 Kontaktaufnahme für parteiinterne Zwecke zur Verfügung gestellt werden, solange  
5 ein Mitglied der Weitergabe seiner Daten an die anderen Kreisverbandsmitglieder  
6 nicht explizit schriftlich widerspricht.“

7 2. Dem § 4 (Beendigung der Mitgliedschaft) werden folgende Absätze 4 und 5  
8 angefügt:

9 „(4) Spätestens vier Wochen nach Beendigung einer Mitgliedschaft informiert der  
10 Kreisvorstand die Kreismitglieder hierüber und erinnert daran, dass ggf. zur  
11 parteiinternen Kontaktaufnahme gespeicherte Daten des betroffenen Mitgliedes zu  
12 löschen sind.

13 (5) Das ausgetretene Mitglied hat spätestens vier Wochen nach Beendigung seiner  
14 Mitgliedschaft sämtliche ihm vom Kreisvorstand überlassene Kontaktdaten der  
15 Mitglieder des Kreisverbandes zu löschen.“

16 3. § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) wird wie folgt geändert:

17 a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden  
18 folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

19 „8. der Weitergabe seiner Kontaktdaten an andere Mitglieder des Kreisverbandes  
20 zu widersprechen;

21 9. die Kontaktdaten der anderen Kreisverbandsmitglieder zum Zwecke der  
22 parteiinternen Kontaktaufnahme vom Kreisvorstand in geeigneter Form überlassen  
23 zu bekommen.“

24 b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es wird  
25 folgende Nummer 4 angefügt:

26 „4. ihm vom Kreisvorstand überlassene Kontaktdaten der Kreisverbandsmitglieder  
27 auf Anweisung des Kreisvorstandes teilweise oder ganz zu löschen.“

## Begründung

Aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Weitergabe von Kontaktdaten ohne Einwilligung oder einer Regelung in der Satzung des Kreisverbandes nicht möglich. Da dies aber dem gemeinschaftlichen Miteinander im Wege stehen kann, und um unnötigen Aufwand mit Einverständniserklärungen zu vermeiden erscheint diese Satzungsänderung die einfachste Möglichkeit zu sein, die politische Willensbildung innerhalb des Kreisverbandes zu fördern.

Anmerkung:

Nach Beschlussfassung dieser Satzungsänderung sind sämtliche Kreisverbandsmitglieder über diese Satzungsänderung zu informieren, wobei Ihnen eine Frist von 6 Wochen gestellt wird, der Weitergabe

Ihrer Kontaktdaten an die anderen Mitglieder des Kreisverbandes zu widersprechen. Ein Formular für diesen Widerspruch sollte der neuen Satzung in geeigneter Form beiliegen.

## Bisheriger Wortlaut der Satzung

### § 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist dem/der BewerberIn unter Hinweis auf seine/ihre Rechte schriftlich zu begründen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht im Gebiet des Kreisverbandes wohnen, entscheidet in jedem Fall die Kreismitgliederversammlung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die fällige Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt oder wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Möglichkeit der Stundung überfälliger Beträge bleibt hiervon unbenommen. Die Streichung der Mitgliedschaft wegen unbekanntem Verzug wird zurückgenommen, wenn das betreffende Mitglied dem Kreisvorstand eine neue Kontaktadresse bekanntgibt. Gegen die Streichung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. mittels Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
2. an Parteitag als Gastteilzunehmen;
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
4. sich selbst bei solchen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3)

1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bremen-Ost auch durch Teilnahme an den Wahlen.

2. Die Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bremen-Ost in Parlamenten und Beiräten eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen werden.

## S2 Satzungsänderung §§ 7 und 11 – Abschaffung des Kreisschiedsgerichts

Antragsteller\*in: Kai Hofmann

Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungen

- 1 1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2 a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- 3 b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- 4 2. § 11 wird aufgehoben.

### Begründung

Der Kreisverband Bremen-Ost ist im Vergleich zu Kreisverbänden aus Flächen-Bundesländern relativ klein und verfügt auch nicht über die Personalstärke für ein Kreisschiedsgericht. Aufgrund von § 17 Absatz 2 ("Im übrigen gelten die Regelungen der Landes-, Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.") würde im Streitfall als nächste Institution das Landesschiedsgericht einspringen, welches aber auch nicht existiert, so dass das Bundesschiedsgericht einspringen müsste. Daher erscheint ein eigenes Kreisschiedsgericht überflüssig zu sein.

### Bisheriger Wortlaut der Satzung

#### § 7 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand,
3. das Kreisschiedsgericht.

(2) Die Ortsverbände werden autonom geregelt.

(3) Alle Parteigremien und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.

#### § 11 Das Kreisschiedsgericht

(1) Die Aufgabe des Kreisschiedsgerichts ist:

1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht SchiedsrichterInnen sein. Alle Mitglieder des Kreisschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Das Kreisschiedsgericht setzt sich zusammen aus einer/einem Vorsitzenden, zwei BeisitzerInnen sowie aus zwei BeisitzerInnen, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(5) Das Kreisschiedsgericht tagt nichtöffentlich. Die weitere Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Kreisschiedsgerichtsordnung.

### S3 Satzungsänderung § 8 – KMV-Einladungen auch per E-Mail

Antragsteller\*in: Kai Hofmann

Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungen

1 § 8 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

2 „Der Kreisvorstand lädt zur Kreismitgliederversammlung mit einer Frist von 7  
3 Tagen (Poststempel bzw. E-Mail-Absendedatum) unter schriftlicher Angabe eines  
4 Tagesordnungsvorschlages per Post und/oder E-Mail ein.“

### Begründung

Ein Großteil der heutigen Kommunikation findet elektronisch statt. Insbesondere werden elektronische Briefe schneller zugestellt und sparen auch Kosten/Ressourcen und machen uns ortsunabhängiger. Aus diesem Grunde wollen wir mit der Zeit gehen und auch dieses inzwischen nicht mehr ganz so neue Medium offiziell für den Versand der Einladungen zu KMV's nutzen. Um Mitglieder, welche keinen Zugang zu diesem Medium haben, nicht auszuschliessen, können die Einladungen an diese aber auch weiterhin per Briefpost versendet werden.

### Bisheriger Wortlaut der Satzung

§ 8 Abs. 1 Satz 4: „Der Kreisvorstand lädt zur Kreismitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen (Poststempel) unter schriftlicher Angabe eines Tagesordnungsvorschlages ein.“

**S4** Satzungsänderung § 8 – Protokolle der Kreismitgliederversammlung zugänglich machen

Antragsteller\*in: Kai Hofmann

Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungen

- 1 Dem § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- 2 „(7) Die Protokolle der Kreismitgliederversammlungen stehen allen Mitgliedern
- 3 jederzeit zur Verfügung.“

## **Begründung**

Ziel dieser Änderung ist es mehr Transparenz zu schaffen, so dass sich Mitglieder, welche nicht an einer Kreismitgliederversammlung teilnehmen konnten, über deren Ergebnisse informieren können. Weiterhin wird es so auch möglich Beschlüsse aus der Vergangenheit zu recherchieren.

## S5 Satzungsänderung § 9 – Protokolle der Kreisvorstandssitzungen zugänglich machen

Antragsteller\*in: Kai Hofmann

Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungen

- 1 In § 9 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „mitgliederöffentlich“ die Wörter
- 2 „und stellt auch seine Protokolle datenschutzkonform den Mitgliedern zur
- 3 Verfügung“ eingefügt.

### Begründung

Ziel dieser Änderung ist es mehr Transparenz zu schaffen, so dass sich Mitglieder, welche nicht an einer Kreisvorstandssitzung teilnehmen konnten, über deren Ergebnisse informieren können. Weiterhin wird es so auch möglich Beschlüsse aus der Vergangenheit zu recherchieren und nachzuvollziehen.

### Bisheriger Wortlaut der Satzung

§ 9 Abs. 5: „Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden. Er tagt mitgliederöffentlich. Gäste können nach Einladung des Kreisvorstandes zugelassen werden. Zur Wahrung des Datenschutzes kann die Öffentlichkeitausgeschlossen werden. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Der finanzielle Teil ist von den KassenprüferInnen zu prüfen.“

## S6 Satzungsänderung § 10 – Finanz- und Erstattungsordnung

Gremium: Kreisvorstand  
Beschlussdatum: 03.08.2016  
Tagesordnungspunkt: 2 Satzungsänderungen

- 1 § 10 Absatz 4 der Satzung wird folgt gefasst:
- 2 „Der Kreisverband erstattet Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei
- 3 gemäß der Finanz- und Erstattungsordnung des Kreisverbandes, welche durch die
- 4 Kreismitgliederversammlung beschlossen wird.“

### **Begründung**

Diese Änderung, welche sinnvollerweise auf Landesebene durchgeführt wurde, soll auch für den Kreisverband umgesetzt werden. Die Finanz- und Erstattungsordnung findet sich in einem separaten Antrag.

### **Bisheriger Wortlaut der Satzung**

§ 10 Abs. 4: „Der Kreisverband erstattet Mitgliedern des Kreisvorstandes Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei (Kreisvorstandssitzungen).“